# Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.07.2023 die folgende Richtlinie beschlossen:

# § 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Nutzungsüberlassung von Räumen in den kommunalen Objekten der Stadt Oranienburg an Dritte sowie die Höhe der Nutzungsentgelte. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung besteht nicht.

# § 2 Geltungsbereich

In folgenden kommunalen Einrichtungen können auf Antrag Räume zur Nutzung an Dritte überlassen werden:

- 1. Kindertagesstätten
- 2. Schulen
- 3. Sporthallen
- 4. Eltern-Kind-Treff
- 5. Bürgerzentrum
- 6. Regine-Hildebrandt-Haus 1 und 2
- 7. Verwaltungsgebäude Schloßplatz 1
- 8. Dorfgemeinschaftshäuser
- 9. Projekthäuser

#### § 3 Nutzer

#### Nutzer können sein:

- Vereine, Verbände, Organisationen mit ihrem Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg,
- politische Vereinigungen und Parteien in der Stadt Oranienburg,
- Personengruppen und Bürgerinitiativen,
- natürliche Personen,
- sonstige juristische Personen des privaten- oder öffentlichen Rechts.

# § 4 Art der Nutzung

- (1) Zulässig sind folgende Nutzungen:
- 1. Einzelnutzungen:
- Veranstaltungen zur Förderung gemeinnütziger Zwecke;
- Veranstaltungen zu Versammlungs- und Schulungszwecken
- Kulturveranstaltungen;
- Feierlichkeiten nichtkommerzieller Art von Vereinen, Verbänden und Organisationen;
- Sport: Veranstaltungen zu Trainings- und Übungszwecke, Wettkämpfe und Turniere;
- sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen bzw. allgemeinen Interesse liegen.
- 2. Regelmäßige Nutzungen:
- Trainings-, Übungs- und Probenzwecke;
- Vereinsarbeit.
- (2) Die Nutzung der Räume der Verwaltung beschränkt sich auf die Durchführung von Versammlungen, Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, Kongressen, Kolloquien und ähnlichen Veranstaltungen der unter § 3 erster Stabstrich genannten Nutzer. Diese Räume stehen auch den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg neben dem Fraktionsraum zur Verfügung.
- (3) Zulässig sind ferner Bildungsveranstaltungen kommerzieller Nutzer in Schulen und Kindertagesstätten, sofern diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag dieser Einrichtungen stehen.
- (4) Unzulässige Nutzungen sind:
- Feierlichkeiten von Privatpersonen (z. B. Familienfeiern) mit Ausnahme in den Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser (siehe Anlage), sofern die veranstaltende Person ihren Hauptwohnsitz in Oranienburg hat;
- Veranstaltungen, deren Zwecke oder Inhalte den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten;
- Veranstaltungen, auf denen verfassungswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltung;
- Veranstaltungen, die eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen:
- Veranstaltungen in den Kindertagesstätten, die nicht im weitesten Sinne mit der Tagesbetreuung, der Bildung und Erziehung der Kinder im Zusammenhang stehen.

# § 5 Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzung der kommunalen Räume ist entgeltpflichtig. Zahlungspflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes bemisst sich nach der Nutzungszeit. Jedoch werden max. 8 Stunden als Tagessatz berechnet. Grundlage der Entgeltberechnung bilden die Sätze gem. Anlage.
- Für Nutzer aus anderen Gemeinden und kommerzielle Nutzungen wird der 1,5-fache Satz gem. Anlage berechnet.
- (3) Die Forderung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Erteilung der Genehmigung. Bei Einzelnutzung ist das Nutzungsentgelt spätestens 5 Werktage vor dem Tag der Nutzung unter Angabe des in der Berechnung bekannt gegebenen codierten Zahlungsgrundes zu zahlen. Bei regelmäßiger Nutzung ist das Nutzungsentgelt anteilig zu dem auf das Kalenderjahr ermittelten Nutzungsentgeltes bis zum 31. August des laufenden Jahres und bis zum 28. Februar des Folgejahres zu zahlen.
- (4) Ermäßigungen und Befreiung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes regeln sich nach der Richtlinie der Stadt Oranienburg über die Gewährung von Zuwendungen.

#### § 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung ist mindestens einen Monat vor dem Nutzungstermin schriftlich bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 mit mindestens folgenden Angaben zu stellen:
- Namen und Anschrift des Antragstellers/Veranstalter,
- telefonische und ggf. elektronische Erreichbarkeit,
- Bezeichnung des Objektes und der Räume, die angemietet werden sollen,
- Datum, Art und Dauer der geplanten Veranstaltung unter Berücksichtigung der Vorund Nachbereitungszeiten und möglicher Besonderheiten.

Die Vordrucke der Stadt Oranienburg sollen hierfür verwendet werden.

- (2) Über die Nutzungsgenehmigung wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Oranienburg ein Vertrag geschlossen.
- (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stadt Oranienburg aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Termine.

# § 7 Nutzungsgrundsätze

- (1) Städtische Veranstaltungen haben bei der Überlassung grundsätzlich Vorrang. Schulische Veranstaltungen in Schulen gehen allen anderen vor. Nutzer aus Oranienburg haben denen aus anderen Gemeinden Vorrang. Für die Überlassung von Sporthallen ist folgende Prioritätenfolge einzuhalten (Priorität von a) nach d) fallend):
- a) Schulsport (Schulen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg)
- b) schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im besonderem kommunalen und öffentlichen Interesse
- c) Vereinssport (Mitgliedschaft im Kreissportbund e. V.)
- d) sonstige Nutzung
- (2) Als übliche Nutzungszeit gilt für:
- Schulräume die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr innerhalb der Unterrichtstage
- Kita-Räume die Öffnungszeit der jeweiligen Kindertagesstätte
- Sporthallen die Zeit von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr an allen Wochentagen
- Gemeinschaftshäuser und sonstige Räumlichkeiten an allen Wochentagen von 07:30 Uhr bis 22:00 Uhr. Von diesen Zeiten kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die Gewährung der ganzjährigen Nutzung der Schulsporthallen unterliegt dem Schuljahresrhythmus (o1.08. - 31.07.).

(3) Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der erteilten Genehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig.

Die Nutzung darf nur in Anwesenheit des Verantwortlichen (Antragstellers) oder einer bereits mit der Antragstellung von ihm verbindlich benannten Aufsicht führenden Person stattfinden. Diese ist für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung der in dieser Richtlinie und in der objektspezifischen Nutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen persönlich verantwortlich.

(4) Die Räume und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.

Gegenstände des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Oranienburg untergebracht werden. Die beabsichtigte Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadt Oranienburg.

- (5) Mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Bestimmungen der jeweiligen einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung.
- (6) Alle genutzten Räume einschließlich der Nebenräume sind nach der Nutzung in der vorgefundenen Ordnung bzw. sauber herzurichten. Sofern der Nutzer dem nicht oder unzureichend nachkommt, wird eine zusätzliche Reinigungspauschale für die Reinigung in Höhe von 150,00 € fällig.

# § 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte usw. verursacht wurden.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen sowie Schlüsseln ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Oranienburg von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
- (4) Die Stadt Oranienburg übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhanden gekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten, usw., es sei denn es liegt auf Seiten der Stadt Oranienburg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

#### § 9 Hausrecht

- (1) Während des Zeitraums der Nutzung übt die nach § 7 Abs. 3 benannte Person das Hausrecht über die zur Nutzung überlassenen Räume aus. Die Wahrnehmung des Hausrechts durch Bedienstete der Stadt Oranienburg bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem durch die Stadt Oranienburg bestimmten Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu der jeweils zur Nutzung überlassenen Einrichtung zu gewähren (Besichtigungsrecht). Dieser ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder Strafgesetzen die sofortige Beendigung der Nutzung anzuordnen.

# § 10 Widerruf der Nutzungsgenehmigung

- (1) Eine erteilte Nutzungsgenehmigung kann verändert oder widerrufen werden, wenn
  - aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt oder
  - die Räumlichkeiten und Anlagen auf Grund unvorhersehbarer technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen.
- (2) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Richtlinie und/oder der einrichtungsspezifischen Nutzungsordnung verstoßen wird. Sie wird widerrufen, wenn erkennbar ist, dass die Nutzung insbesondere gegen die Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 4 dieser Richtlinie verstößt.
- (3) Die Stadt Oranienburg behält sich das Recht vor, die erteilte Nutzungsgenehmigung jederzeit auch noch am Veranstaltungstag ohne Leistung von Schadensersatz zu widerrufen, wenn sie Kenntnis darüber erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise rassistisch, antisemitisch, antidemokratisch, volksverhetzend, gewaltverherrlichend oder anderweitig strafbar sind. Gleiches gilt, wenn die Veranstaltungsinhalte gegen die Brandenburger Landesverfassung verstoßen und dadurch ein Straforder Ordnungswidrigkeitentatbestand verwirklicht wird.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung kann bei Einzelnutzung widerrufen werden, wenn das Nutzungsentgelt nicht bis spätestens zu dem nach § 5 Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt entrichtet worden ist. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Nutzungsgenehmigung widerrufen werden, wenn der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes um mehr als einen Monat im Verzug ist.
- (5) Im Falle des Abs. 1 wird die Stadt bemüht sein, eine anderweitige geeignete Räumlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bereits gezahltes Nutzungsentgelt wird im Falle des Abs. 1 dem Nutzer erstattet.
- (6) Werden vereinbarte Termine aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, von diesem nicht wahrgenommen, ist das Nutzungsentgelt dennoch zu entrichten. In begründeten Fällen können bereits genehmigte Einzelnutzungen auf Antrag gegen Erstattung bereits entrichtetem Nutzungsentgelt storniert werden. Der Antrag muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin bei der Stadt Oranienburg eingegangen sein.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie verliert die Richtlinie über die Nutzung und Vergabe kommunaler Räume und die Erhebung von Nutzungsentgelten (Raumnutzungsrichtlinie), beschlossen am 24.09.2022, ihre Gültigkeit.
- (3) Des Weiteren wird mit Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende Miet-/Nutzungsverträge über regelmäßige Nutzungen an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepasst.

Oranienburg, 04.07.2023

Alexander Laesicke Bürgermeister (Siegel)

Nutzungsentgelte für Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Oranienburg

Anlage

Raum	je Stunde
Kindertagesstätten	
Gemeinschafts-/Bewegungs- und Mehrzweckraum	7,00€
Schulen	
Klassenraum	12,00€
Aula/Essenraum	25,00 €
Sporthallen	
Hallen mit einem Feld (kleine Einfeldhalle)	11,50 €
Hallen mit mehr Feldern (große Einfeldhalle oder Mehrfeld-	
halle),	8,00€
je Feld	
Umkleiden und Sanitärbereiche in einer Sporthalle,	7,00€
bei separater Nutzung	7,00 €
Eltern-Kind-Treff	
Projektküche, Seminar- und Beratungsraum	5,00€
Projekträume je 1 oder 2 im OG	10,00€
Sport- und Bewegungsraum	35,00€
Bürgerzentrum	
Saal	20,00€
Küche mit Foyer	20,00€
Versammlungsraum 1 (EG vorderer)	12,00€
Versammlungsraum 2 (EG hinterer)	12,00€
Regine-Hildebrandt-Haus 1	
Veranstaltungsraum EG	20,00€
Veranstaltungsraum OG	12,00€
Regine-Hildebrandt-Haus 2	
Saal	20,00€
Projekträume je 1, 2 oder 3 im EG	10,00€
Verwaltung Haus 1	
Kleiner Konferenzraum	12,00€
Dorfgemeinschaftshaus Malz	
Saal	16,00€
Dorfgemeinschaftshaus Schmachtenhagen	
Gemeinschaftsraum	12,00€
Dorfgemeinschaftshaus Zehlendorf	
Saal	20,00€
Sporthalle Germendorf	
Gemeinschaftsraum	6,00€
Dorfgemeinschaftshaus Sachsenhausen	
Projekträume je 1 oder 2	16,00€
Projektraum 3	10,00€
Gemeinschaftsbüro	5,00€